

# **Gefahrenabwehrverordnung**

**zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf die Haltung von Hunden in der Verbandsgemeinde Emmelshausen vom 17 Juli 1998.**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 31, 33, 35 bis 38, 40 und 41 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595) erläßt die Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Emmelshausen mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 30. Juni 1998 und Unbedenklichkeitserklärung der Bezirksregierung Koblenz vom 17. Dezember 1997 folgende Gefahrenabwehrverordnung:

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i.S.d. § 1 Landesstraßengesetz (LStrG).
- (2) Nicht öffentliche Straßen sind Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege nach § 1 Abs. 5 LStrG).
- (3) Öffentliche Anlagen sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagen, insbesondere Grün-, Erholungs- und Sportanlagen, Friedhöfe und Kinderspielplätze. Hierbei ist unerheblich, ob für das Betreten bzw. die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.
- (4) Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) ist der Bereich außerhalb der bebauten Ortslage bzw. der Baugebiete.

## **§ 2**

### **Verbotene Handlungen**

- (1) Auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage bzw. der Baugebiete dürfen Hunde nur angeleint geführt werden, soweit nicht für einzelne Anlagen ein generelles Betretungsverbot für Hunde besteht. Ein generelles Betretungsverbot wird hiermit insbesondere für alle Kinderspielplätze festgesetzt. Die Länge der Leine darf zwei Meter nicht überschreiten.
- (2) Wer einen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muß in der Lage sein, den Hund so zu führen, daß von ihm keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und

Ordnung, insbesondere für die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tieren, ausgeht.

(3) Außerhalb der bebauten Ortslage bzw. von Baugebieten (im Außenbereich) müssen Hunde angeleint geführt werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von ihnen ausgeht. Dies gilt sowohl für das Führen auf Wirtschaftswegen wie auch auf den sonstigen Grundstücken. In keinem Fall dürfen die Hunde unbeaufsichtigt bleiben.

Eine Gefahr besteht insbesondere,

- wenn Hunde nicht zuverlässig auf Ruf- oder sonstige Zeichen hören,
- wenn sich Personen in einem Abstand von weniger als 100 Metern nähern,
- die Auslaufläche nicht weit genug einsehbar ist.

Die Anleinplicht gilt nicht für befriedete Grundstücke im Außenbereich (z.B. Gärten, Hundeplätze usw.)

### § 3

#### Sicherstellung

Hunde können nach § 22 POG sichergestellt werden, wenn die Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr auf andere Weise nicht möglich ist.

### § 4

#### Verunreinigungen

Die Führer und Halter von Hunden sind dafür verantwortlich, daß Hunde keine öffentlichen Anlagen und Gehflächen sowie Wirtschaftswegen verunreinigen. Kommt es jedoch zu Verunreinigungen, insbesondere zum Absetzen von Kot, hat der Hundeführer bzw. -halter die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Verunreinigung auf Kosten der Verpflichteten durch Dritte beseitigt werden.

Auf die entsprechende Regelung für Straßen in § 40 Landesstraßengesetz wird hingewiesen.

### § 5

#### Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz von Menschen und Tieren vor frei umherlaufenden Hunden. Insbesondere sollen die Bürger der Verbandsgemeinde Emmelshausen, aber auch Gäste nicht in ihrem Anspruch auf Ruhe und Erholung gestört werden. Es soll verhindert werden, daß Menschen verletzt, beschmutzt oder

erschreckt und bedrängt werden; ferner soll vermieden werden, daß Kleidung sowie mitgeführte Sachen beschädigt oder verunreinigt werden.

## § 6

### Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Jagd-, Hirten-, Blinden- und Polizeihunde, *wenn diese sich in ihrem spezifischen Einsatz befinden.*

## § 7

### Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 POG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage bzw. der Baugebiete Hunde nicht angeleint führt oder mit diesen Anlagen, für die ein generelles Betretungsverbot besteht, betritt (§ 2 Abs. 1).
2. einen Hund außerhalb von befriedetem Besitztum führt, aber nicht in der Lage ist, diesen so zu führen, daß von ihm keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tieren, ausgehen (§ 2 Abs. 2)
3. außerhalb der bebauten Ortslage bzw. von Baugebieten (im Außenbereich) Hunde nicht angeleint führt, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von ihnen ausgeht oder diese unbeaufsichtigt läßt (§ 2 Abs. 3).
4. als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, daß diese öffentliche Anlagen und Gehflächen sowie Wirtschaftswege nicht verunreinigen bzw. Verunreinigungen ihrer Hunde nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 38 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG die Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Rathausstraße 1, 56281 Emmelshausen.

## § 8

## Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung erstreckt sich auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Emmelshausen und auf alle Personen, die in diesem Gebiet einer Bestimmung nach den §§ 2 oder 4 dieser Verordnung zuwiderhandeln.

## § 9

### Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft und 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Emmelshausen, 17. Juli 1998

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen

Peter Unkel  
Bürgermeister

